Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien - Jugendamt

NÜRNBERG

Workshop 7

Wann bekommt mein Kind eine Schulbegleitung?
Voraussetzungen und Antragsverfahren

Unterricht und gemeinsames Lernen gestalten
2. Fachtag Schulbegleitung
16.03.2018

Inhaltsübersicht

1. Grundsatz
2. Rechtsgrundlagen
3. Aktueller Gesetzestext §35a SGB VIII (ohne BTHG)
4. Zielsetzung
5. Sachliche Zuständigkeit
6. „Begriffe“ im Zusammenhang mit „seelischer Behinderung“
7. Teilhabe –Beeinträchtigung
8. Art des Angebots
9. Grundsätzliche Bemerkungen
10. Verfahren im Jugendamt
11. Sozialpädagogische Diagnose
12. Umfang der Leistung/Typ. Hilfen eines Schulbegleiters
13. Weitere Informationen

1. Grundsatz

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, haben uneingeschränkten Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es geht um Angebote an inklusiven Bildungs- und Unterstützungsleistungen, die ganzheitlich ansprechen und die individuelle Unterschiede und entwicklungsabhängige Unterschiede berücksichtigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Der Anspruch auf Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist im Grundgesetz Art.3 Abs.3 S.2 GG verankert.
- Das Jugendamt ist Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX.
- Leistungen zur Teilhabe nach §35a SGB VIII für seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen. §35a Abs.3 verweist bzgl. Ziel, Aufgabe auf die Eingliederungshilfevorschriften das SGB XII.
- Aufgabe, Ziel, Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistung richten sich nach den §§53 Abs. 3 und 4 Satz 1, 54, 56 und 57 SGB XII.
- Nach §12 Nr. 1 EinglHVO (§ 60 SGB XII) gehören zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Sonstige Maßnahmen = Schulbegleitung außerhalb des eigentlichen Schulbetriebs, z.B. Klassenfahrt.
- §12 Nr.2 EinglHVO ist die Rechtsgrundlage für die „klassische“ Schulbegleitung während des Schulbetriebs.

3. Aktueller Gesetzestext (ohne BTGH – Absatz 3 ab 1.1.2020)

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

3. Aktueller Gesetzestext

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

4. Zielsetzung (Integrationshelfer)

- Ermöglichen und Erreichen einer angemessenen Schulbildung (Vermittlung von Schulbildung und Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung).

Hilfen die im Einzelfall zu einer angemessenen Schulbildung führen, beinhalten alle Maßnahmen die dazu führen, dass der betroffene Schüler das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Es gilt die pädagogische Arbeit der Lehrkraft abzusichern und günstige Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen zu schaffen.

- Förderung der Teilhabe des Kindes/Jugendlichen
- Vermeidung von Benachteiligung

! (Schulbegleiter machen sich i.d.R. im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig.)

5. Sachliche Zuständigkeit

NÜRNBERG

Verwaltung

- Kinder und Jugendliche im Schulalter mit seelischer Behinderung:

  Für Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche ab individuellem Schuleintritt mit ausschließlich seelischer Behinderung ist das Jugendamt zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 1, § 35 a SGB VIII).

- Kinder mit Behinderung bis zum individuellen Schuleintritt:

  Frühförderung für Kinder wird unabhängig von der Art der Behinderung (auch seelische Behinderung!) von den Trägern der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt.

  (§ 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII i.V.m. Art. 64 Abs. 2 AGSG)

6. „Begriffe“ im Zusammenhang mit „seelischer Behinderung“

NÜRNBERG

Seelische Gesundheit

Gutachter

ICD 10: Die **Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme** (**ICD**= *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*)

- Kapitel V ; F00-F99 Psychische- und Verhaltensstörungen
- F80-89 Entwicklungsstörungen, z.B.F84; Tiefgreifende Entwicklungsstörungen; Frühkindlicher Autismus, Atypischer Autismus, Rett-Syndrom, Andere desintegrative Störung des Kindesalters (Hellersche Demenz), Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien, Asperger-Syndrom
- F90–F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, z.B.F90 Hyperkinetische Störungen, F94 Elektiver Mutismus

6.1 Exkurs „Geistige Behinderung“

NÜRNBERG

Seelische Gesundheit

- Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition ist schwierig
- Die ICD-10 beschreibt dieses Phänomen als „Intelligenzminderung“ (F70–79).
- Eine geistige Behinderung = Steigerung/Erweiterung einer Lernbehinderung. Die Diagnose der „geistigen Behinderung“ bezieht sich oft auf die Messung einer deutlichen Intelligenzminderung.
- Ein IQ im Bereich von 70 bis 85 ist unterdurchschnittlich; in diesem Fall spricht man von einer Lernbehinderung.
- Ein IQ unter 70 bedingt dann die Diagnose der geistigen Behinderung (Intelligenzminderung)
- Normalvariante IQ 85-114

Gutachter

6.2. Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kinder- und Jugendalters

Seelische Gesundheit

Gutachter

- Beschreibendes Instrument auf 6 Ebenen/Achsen. Die Beeinträchtigungen müssen als Folge einer psychischen Störung entstehen.
- Achse 1: Klinisch.psychiatrisches Syndrom nach ICD 10
- Achse 2: Umschriebene Entwicklungsrückstände (z.B. Lese-/Rechtschreibstörung)
- Achse 3: Intelligenzniveau (Tests)
- Achse 4: Krankheiten aus anderen Kapiteln des ICD-10
- Achse 5: Assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände (z.B. familiäre Beziehungen, Misshandlung, Missbrauch, Kommunikation in der Familie, Abnorme Erziehungsbedingungen, belastende Lebensereignisse)
- Achse 6: Globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus (z.B. Einschränkung der schul-berufliche Funktion)

7. Teilhabe -Beeinträchtigung auf Grund der psychischen Störung-

Teilhabe

Kind

- Ausreichend ist nicht jede geringfügige, sondern nur eine nachhaltige Beeinträchtigung der sozialen „Funktionsfähigkeit“
- Sozialpädagogische Fachlichkeit, Kernaufgabe der BSP
  Es gilt unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern herauszuarbeiten, welche Reaktionen der junge Mensch selbst und sein Umfeld auf die „psychische Störung“ zeigen, wie sich die Teilhabebeeinträchtigung konkret auswirkt.
- Teilhabebeeinträchtigung bezieht sich auf die altersgerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in 3 wesentlichen Lebensbereichen :
  - » Familie/Verwandtschaft
  - » Kindertagesstätte, Schule, Ausbildung/Beruf
  - » Freundeskreis, Freizeitverhalten.

7.1 Teilhabe -Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung

Teilhabe

Leitfragen zur Einschätzung der altersgerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:

- Zeigt das Kind/der Jugendliche besondere Verhaltensweisen, die auf die gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen sind?
- Unter welchen Umständen, in welchen Situationen treten diese Verhaltensweisen auf?
- Welche Reaktionen zeigt das soziale Umfeld (Eltern, Lehrer, Mitschüler, Freunde, Öffentlichkeit, ...) auf die gesundheitliche Beeinträchtigung/die Verhaltensweisen?
- Welche Beeinträchtigungen erfährt das Kind/der Jugendliche über das gezeigte Verhalten/Schwächen und die Reaktionen des Umfeldes?
- Welche Ausnahmen von den geschilderten Schwierigkeiten/Verhaltensweisen sind zu beobachten?
- Welche Erklärungen haben die Beteiligten für die Schwierigkeiten/ Verhaltensweisen/ Ausnahmen?

Kind

7.1 Teilhabe -Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung

Teilhabe

Leitfragen zur Einschätzung der altersgerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:

Kind

- Hat das Kind/der Jugendliche Freunde in den verschiedenen Bereichen (Kita, Schule, Verein, Nachbarschaft, etc.)?
- Benötigt das Kind/der Jugendliche Unterstützung um mit den altersgemäßen Anforderungen der Alltagsbewältigung zu Recht zu kommen?
- Welche Lösungsstrategien wurden, mit welchem Erfolg, bereits verfolgt?
- Welche Ressourcen des jungen Menschen und seines Umfeldes stehen zur Verfügung?
- Inwiefern ist das Kinder/der Jugendliche in Kita, Schule, Familie, Ausbildungsbereich integriert?

8. Art des Angebots

Zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung gehören insbesondere Hilfen bei Teilleistungsstörungen, der Integrationshelfer (Schulbegleitung) und der Besuch einer Privatschule.

- Tätigkeitsbereiche des Integrationshelfers/Schulbegleiters:
  - Begleitung des jungen Menschen im Unterricht oder bei Praktika,
  - Begleitung in Pausen oder bei schulischen Veranstaltungen
  - Austausch und Kooperation mit Schule, Eltern, Jugendamt sowie weiteren Institutionen.
- Es soll die Teilnahme am Unterricht in der „allgemeinen“ Schule, der Förderschule o. der Schule für Kranke gesichert werden.

9. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Vermittlung einer Schulausbildung ist in erster Linie Aufgabe der Schule, deren Maßnahmen Vorrang haben.
- Generell: Die Schule hat ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag auch gegenüber Schülern mit Behinderung umfassend zu erfüllen.
- Unter angemessener Schulbildung ist eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu verstehen.
- Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, verantwortet durch die Lehrkraft. Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist Aufgabe der Lehrkraft im schulpädagogischen Kontext.
- Wichtig: Abgrenzung zwischen dem Kernbereich pädagogischer Aufgaben (Bearbeitung des Unterrichtsstoffs; Umsetzung des Unterrichtsplans; Vermittlung und Einübung des Unterrichtsstoffs), der die Schule betrifft und unterstützenden Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge, die primär von einer inklusiv einzurichtenden Schule, aber subsidiär von der Eingliederungshilfe bereitzustellen ist.
- Insgesamt wird sich die Jugendhilfe/Sozialhilfe solange nicht aus der Ausfallbürgschaft zurückziehen können, solange das öffentliche Schulsystem nicht für ein Angebot für alle jungen Menschen Sorge trägt.
- Die Jugendhilfe entscheidet über die Form und Ausgestaltung der angemessenen Eingliederungshilfe. Der Einsatz der Schulbegleitung setzt das Einvernehmen von Jugendhilfe und Schule voraus.
- Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Bewilligung des zuständigen Jugendamtes möglich.
- Nahe Verwandte und Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

10. Verfahren im Jugendamt

1. Antragserfordernis durch die Personensorgeberechtigten
2. Klärung der sachlichen (§ 14 SGB IX) / örtlichen Zuständigkeit und der elterlichen Sorge
3. Einladung der Personensorgeberechtigten zu Gesprächen
4. Kontaktaufnahme zu dem jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand)
5. Hausbesuche in der Familie
6. Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen
7. Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten
8. Konkretisierung des Bedarfs an Eingliederungshilfe
9. Information über rechtliche Möglichkeiten
10. Anforderung von kinder-/jugendpsychiatrischem bzw. /-psychotherapeutischem Gutachten zur Abklärung der seelischen Gesundheit
11. Sozialpädagogische Klärung der Teilhabebeeinträchtigung
12. Abschließende Feststellung einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung
13. Sozialpädagogische Diagnose zur Abgrenzung von Hilfen zur Erziehung
14. Weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und / oder Institutionen.
    Eine schulische Stellungnahme (bisher ergriffene schulische Maßnahmen, ggf. Stellungnahme des Schulpsychologen, des MSD, schulischer Förderplan etc.) ist erforderlich
15. Durchführung der Fallkonferenz (es werden insbesondere die Hilfemöglichkeiten und die angemessene Maßnahme erörtert)
16. Erstellung eines Leistungsbescheides
17. Eintritt in das Hilfeplanverfahren (Steuerung und Begleitung der Hilfe)

Verwaltung

11. Sozialpädagogische Diagnose

- Beratungsgespräche mit Personensorgeberechtigten und jungen Menschen hinsichtlich des Leistungsangebots der Jugendhilfe
- Klärungsphase: Welche Schule wird besucht bzw. soll besucht werden
- Verpflichtende Hospitation im Schulbetrieb
- Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Abschließende Feststellung einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung
- Festlegen und Formulieren der jeweiligen Schritte und Eingliederungshilfeziele unter Einbeziehung aller Beteiligten
- Festlegen von Art und Umfang der Eingliederungshilfe (Schullandheim-Aufenthalte, Schulwegbegleitung, Begleitung vor Schulbeginn usw.)
- Aufeinander Abstimmung eines ggf. bestehenden schulischen Förderplans und des Hilfeplans und Formulieren konkreter Maßnahmen und Ziele

12. Umfang der Leistung

- Zu den Aufgaben des Integrationshelfers zählt eine Begleitung (innerhalb des vom ASD für notwendig erachteten Stundenkontingents), soweit es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen handelt. Darunter fällt auch der Schullandheimaufenthalt.

- Eine Begleitung junger Menschen kann im schulischen Kontext (tageweise) auch außerhalb der regulären Schulzeiten notwendig werden, z.B. bei Exkursionen und Klassenfahrten. Hier sind neben der Schule und einer eventuellen Schulbegleitung auch die Eltern für die Unterstützung ihres Kindes verantwortlich.

- Eine Schulwegbegleitung kann im Einzelfall nach §22 EinglHVO als Leistung zur Teilhabe im Nachrang auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören. Hierbei ist auch an den Erziehungsauftrag der Eltern zu denken.

- Zur Anwesenheit des Integrationshelfers in der sog. „Viertelstd.-vor-und-nach-Unterrichtsbeginn“ wird auf § 31 der GrSO (§22 BaySchO vom 1.6.16) verwiesen, wonach diese Zeit unter die Aufsichtspflicht der Schule fällt. Insofern ist eine Finanzierung über das SGB VIII nicht möglich.

12.1. Typische Hilfen des Schulbegleiters*

Organisation des Arbeitsplatzes ; Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien; Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten; Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben; (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdendolmetscher); Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration; Wiederholung der Arbeitsanweisung; Ermutigen; Arbeitshaltung unterstützen, Anleitung zum Durchhalten/Arbeiten; Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung; Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung; Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten; Ruhephasen ermöglichen; Schonraum ermöglichen und beaufsichtigen; Beruhigen; Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen; Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern; Unterstützung bei Partner – und Gruppenarbeiten; Strukturierung von freien Unterrichtssituationen; Rückkoppelung mit Lehrkraft; Emotionale Stabilisierung; Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten; Hilfen im Sport- und Schwimmunterricht; Unterstützung des jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht und während unterrichtsfreier Zeiten (z. B. Pausen); Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII); Umgang mit Aggressionen; Bewältigung von Ängsten; Stärkung des positiven Sozialverhaltens/ der Sozialkontakte/ der Selbstkontrolle/ der Teilnahmefähigkeit im Unterricht (Aufmerksamkeit/Konzentration); Disziplinierendes Einwirken; Weitere Aufgaben in Absprache von Schule und Jugendamt; Ausnahme: Aufsicht durch Schulbegleiter in Abstimmung mit Lehrkraft; Einüben sozial adäquater Verhaltensweisen; Unterstützung pünktlich zu erscheinen; Sachen ein – und auspacken; Unterstützung beim An – und Auskleiden; Unterstützung bei Toilettengängen, Treppengängen, Raumwechsel; Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern

*teilweise entnommen aus der „Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr. 81-Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion- ; Juni 2016

13. Weitere Informationen

- Durchgeführt wird die konkrete Hilfe von MA, die eine pädagogische Basisausbildung vorweisen können (z.B. Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation (Ausnahmen im Einzelfall sind möglich).

- Die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Qualifizierung erfolgt durch Schule und Jugendhilfe.

- Anbieter: Mit 7 Nbg. Trägern gibt es eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung o. im Einzelfall eine Einzelvereinbarung

- Es gibt keine Poollösung o. generelle Vereinbarung mit Schulen

13. ASD - Organisation

- 9 Regionen (+1) an 6 (+1) Standorten/Zentrale Dietzstr. 4
- Zuständig für Haushalte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 21 Jahren, sowie für Schwangere
- Zuständigkeit nach Wohnadressen
- Tägliche Sprechstunde von 8:30 – 10:00 Uhr
- Tel. Erreichbarkeit von Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 14 Uhr über Jourdiensttelefon an jedem Standort

Ansprechpartner

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien – Jugendamt
Allgemeiner Sozialdienst

Dietzstraße 4
90409 Nürnberg

Uwe Kronbeck

+49 (0)9 11 / 2 31-2686
J-ASD-Zentrale@stadt.nuernberg.de
http://www.jugendamt.nuernberg.de

© Kronbeck